

Versicherungsschutz im Ehrenamt

Risiken in der Freiwilligenarbeit und
Möglichkeiten ihrer Absicherung

Mögliche Schäden bei der Ausübung einer Freiwilligenarbeit

Engagierte können Opfer eines körperlichen Schadens werden

Engagierte können Schäden verursachen

Engagierte können finanzielle Nachteile durch selbst verursachte Unfälle mit dem privaten Pkw erleiden

Gesundheitliche Schäden, die von Freiwilligen erlitten werden

**Gesetzliche Unfallversicherung
Private Unfallversicherungen**

Gesetzliche Unfallversicherung

gilt für Personenkreis, der im Sozialgesetzbuch VII definiert ist

gilt für die Ausbildung, die Ausübung der Tätigkeit und für die direkten Wege vom und zum Einsatzort

Heilbehandlung liegt im Zuständigkeitsbereich von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, also nicht der Krankenkassen (keine Praxisgebühr oder Zuzahlung zu Medikamenten)

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Primäres Ziel: Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit

Behandlung in spezialisierten Kliniken und Reha-
Einrichtungen

im Bedarfsfall rollstuhlgerechter Umbau der Wohnung und
Finanzierung eines behindertengerechten Fahrzeugs

Möglichkeit des Bezugs von Verletztengeld (auch ohne
Einkommen, wie bei Freiwilligenarbeit, auf der Grundlage
eines Durchschnittseinkommens)

Witwen- und Waisenrenten

Träger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband / Bayerische Landesunfallkasse

Kostenlose Versicherung qua Gesetz für

Freiwillige, die für Kommunen unmittelbar tätig sind (z. B.
Mandatsträger, Wahlhelfer)

Freiwillige in kommunalen Einrichtungen (z. B. im städtischen
Seniorenbüro, Kindergarten oder Mehrgenerationenhaus)

Freiwillige in Vereinen, die im Auftrag oder mit Zustimmung von
Kommunen tätig sind (z. B. im Gartenbauverein, der die
kommunalen Streuobstwiesen betreut)

noch: Bayerischer GUVV / Bayerische LUK

Freiwillige in Landeseinrichtungen (z. B. Schulen, Gerichte, Gefängnisse)

Freiwillige in Organisationen zur Hilfe in Unglücksfällen oder im Zivilschutz (z. B. in Feuerwehren, Rettungs- und Sanitätsdiensten)

Freiwillige in Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften, Anstalten oder Stiftungen des Landes oder der Kommunen

Vom Vormundschaftsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer

Nähere Informationen: www.guvv-bayern.de

Träger: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Kostenlose Versicherung qua Gesetz für

Freiwillige in privatrechtlichen Vereinigungen aller Art - mit und ohne eigenen Rechtsstatus - im sozialen und Gesundheitsbereich (z. B. „Grüne Damen“ in Krankenhäusern, Freiwillige unter dem Dach von Wohlfahrtsverbänden, Freiwillige in Selbsthilfegruppen)

Nähere Informationen: www.bgw-online.de

Träger: Verwaltungsberufsgenossenschaft

Kostenlose Versicherung qua Gesetz für

Freiwillige in öffentlich-rechtlichen
Religionsgemeinschaften (z. B. im Kirchenchor)

Freiwillige in Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen
Religionsgemeinschaften (z. B. in der Notfallseelsorge
oder in einer kirchlichen Schule)

Freiwillige, die als Vereinsmitglied im Auftrag oder mit
Zustimmung der Religionsgemeinschaft tätig sind (z. B.
als Helfer beim Pfarrfest)

noch: Verwaltungsberufsgenossenschaft

Kostenlose Versicherung qua Gesetz für Personen, die
„wie Beschäftigte“ in den Bereichen Freizeit, Sport,
Kultur etc. tätig werden, z. B.

als lizenzierte Übungsleiter in der Leitung von
Sportgruppen

bei einer Beteiligung am Bau des Vereinsheims

Voraussetzungen:

Tätigkeit wird regulär am Markt eingekauft

Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit werden vorgegeben

noch: Verwaltungsberufsgenossenschaft

Freiwillige gesetzliche Unfallversicherung auf Antrag (2,73 € pro Person und Jahr) in anderen als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Verbänden (z. B. im Kultur-, Umwelt-, Freizeitbereich) für

Ehrenamtsträger, also Freiwillige, die in anderen steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Verbänden ein Wahlamt bekleiden, oder

Freiwillige, die von Ehrenamtsträgern beauftragt werden

Nähere Informationen: www.vbg.de

Private Unfallversicherungen

Geltungsbereich: durch Unfall verursachte Invalidität

Finanzielle Leistung je nach Grad der Beeinträchtigung (Rente oder Einmalzahlung – „Gliedertaxe“)

Finanzielle Leistung im Todesfall

Bergungskosten

Große Träger von Sammelverträgen zur privaten Unfallversicherung

Sportversicherung für alle Mitglieder des Bayerischen Landessportverbands

Landesfeuerwehrverband Bayern für Vereinsaktivitäten außerhalb des Brandschutzes

Bayerische Ehrenamtsversicherung, wenn

- die Tätigkeit in Bayern erfolgt oder von Bayern ausgeht,
- keine vorrangige Versicherung besteht

Überblick

Bereich	Unfallversicherung	Träger
Kommune	qua Gesetz	Bayerischer GUVV / Bayerische LUK
Gesundheit und Soziales	qua Gesetz	BGW
Kirche	qua Gesetz	VBG
gemeinnützig anerkannter e.V. in anderem Bereich	freiwillige gesetzliche Versicherung, auf Antrag*	VBG
Sport, Feuerwehr u.a. große Verbände	privater Sammelvertrag	Landessportverband, Landesfeuerwehrverband
alle anderen Freiwilligen ohne Versicherung	privater Sammelvertrag	Freistaat Bayern

* Wenn nicht vorhanden, gilt der bayerische Sammelvertrag

Mehr Informationen zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung:

Telefon: 089-21603777 (Versicherungskammer Bayem)

<http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage1803513/BayerischeEhrenamtsversicherung.pdf>

(Download des Flyers)

Schäden, die von Freiwilligen verursacht werden

Haftpflichtversicherungen

Struktur

Keine gesetzliche Haftpflichtversicherung

Eigenvorsorge ist notwendig (Verein und/oder Ehrenamtliche)

Aufgabe der Haftpflichtversicherung

- Regulierung von Schäden
- Abwehr unberechtigter Forderungen (Rechtsschutz!)

Haftungsrisiken

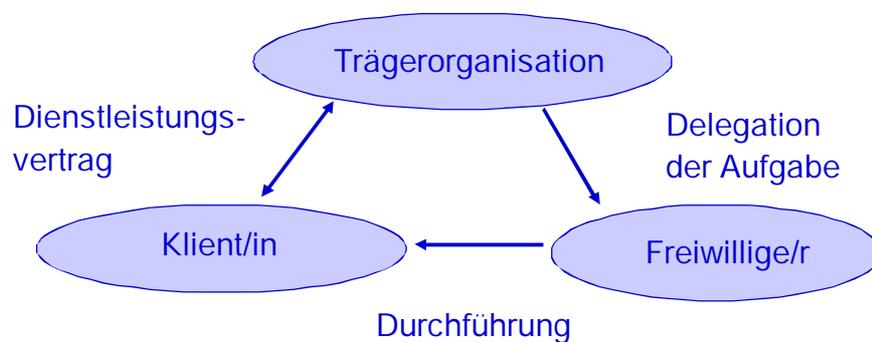
Vertragliche Haftung (§ 280 BGB)

Deliktische Haftung (§ 249 BGB)

Voraussetzung: Verschulden!

- Vorsatz oder
- Fahrlässigkeit

Rechtsbeziehung zwischen Anbieter und Nachfrager



Regressansprüche

Die geschädigte Person, die ein Dienstleistungsangebot angenommen hat, kann im Falle eines Schadens durch einen Freiwilligen wählen, ob sie

den Freiwilligen,

den Träger des Dienstleistungsangebots oder

beide

in Anspruch nimmt.

Vereinshaftpflichtversicherung

abschließbar für Träger mit eigener Rechtspersönlichkeit
(z.B. e.V. oder gGmbH; Sonderfall: GbR)

sollte „ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierte“
explizit unter „versicherter Personenkreis“ umfassen

sollte im Hinblick auf die AHB (Allgemeine
Haftpflichtversicherungsbedingungen) genau geprüft
werden

Mögliche Ausschlüsse der Haftpflichtversicherung

„Schäden der Versicherten untereinander“

„Mietsachschäden“

„Abhandenkommen von Sachen“

„Verlust von Schlüsseln“

Tierhalterhaftung beim „Halten und Hüten von Tieren“

Schäden bei Aktivitäten außerhalb Deutschlands

Individuell prüfen und versichern!

Weitere mögliche Versicherungen

Veranstalterhaftpflichtversicherung (bei regelmäßigen Veranstaltungen auch als Bestandteil der Vereinshaftpflichtversicherung möglich)

Privathaftpflichtversicherung für betreute Personen

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung

Haftungsschutz im Rahmen der Bayerischen Ehrenamtsversicherung

Voraussetzungen:

Die Tätigkeit erfolgt in Bayern oder geht von hier aus

Es besteht keine vorrangige Haftpflichtversicherung (z.B. eine Vereinshaftpflichtversicherung)

Die Tätigkeit findet in einer rechtlich **unselbstständigen** Vereinigung statt

Wichtig: Versicherungsschutz besteht nicht für

betreute Personen,

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Veranstaltung

Finanzielle Nachteile bei selbst verursachten Verkehrsunfällen

Risiken im Straßenverkehr

Mögliche Nachteile für den Besitzer eines Pkw bei einem selbst verursachten Unfall bei Ausübung einer Freiwilligenarbeit:

Sachschaden am Auto

höhere Prämien

Selbstbehalt bei der Kaskoversicherung

Aber:

bei einer Auftragsfahrt bestehen gegebenenfalls Regressansprüche gegenüber dem Träger (strittig!)

Möglichkeiten der Absicherung

„Dienstreisekasko- mit Rabattverlustversicherung“:

gleicht finanzielle Nachteile mit einer Einmal-Zahlung aus

kalkuliert auf der Grundlage von Kilometern

ist relativ teuer und für kleine Träger oft nicht erschwinglich

Alternativen:

Verzicht auf Tätigkeiten, die den Einsatz eines Pkw erfordern, keine Auftragsfahrten

Aufklärung über vorhandene Risiken

Rücklage zum Ausgleich bzw. zur Beteiligung an Schäden

Rahmenvertrag Rabattverlustversicherung

Freistaat Bayern / Ecclesia

„Dienstfahrt-Fahrzeug-Versicherung“

Bedienstete des Freistaates Bayern / ehrenamtliche
Richterinnen und Richter

Vertrag muss individuell abgeschlossen werden

Prämie im Einzelvertrag: 13,85 € + Versicherungssteuer

Dienstfahrt-Fahrzeug- und Rabattverlustversicherung für Fahrdienste im kommunalen Auftrag

Versicherungskammer Bayern (RV-Nr. 53529)

Ehrenamtliche Fahrten ausschließlich für kommunale Zwecke
(Dienstfahrten)

Versicherungsnehmer: in der Regel Kommunen

Versicherter Personenkreis: Eigentümer oder Besitzer von
Fahrzeugen

Tätigkeitsbereiche: Soziales, mildtätige Zwecke, Seniorenarbeit,
Kinder- und Jugendarbeit, Naturschutz, Kommunalpolitik

150 € bei Fahrzeugvollversicherung

Beitrag: 0,0315 € pro Kilometer zzgl. Versicherungssteuer

Mindestbeitrag: 400 € zzgl. Versicherungssteuer

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit
und aktive Mitarbeit!**

Dr. Karin Stiehr

stiehr@isis-sozialforschung.de

RA Malte Uffeln

www.uffeln.eu und ra-uffeln@t-online.de